

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 14.10.2024 – 03.11.2024

Kulturausschuss

Montag, den 14. Oktober 2024, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 15. Oktober 2024, 16.00 Uhr

Umweltausschuss

Montag, den 21. Oktober 2024, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 21. Oktober 2024, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 23. Oktober 2024, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 01.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Verwaltungsamtsrätin Cornelia Leibl,
Herr Stefan Söllheim, Stadtbauhof,
Frau Michaela Strehl, Amt für Kinder, Jugend und Familie,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des „Martinimarkt“ am 03.11.2024	2
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Wölfelstraße 16 in Bayreuth	3
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser	4
Überwinterung von Igelrn	5
Martinimarkt 2024	5
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	6
Ausschreibung eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Schulmöbeln für Grundschulen und weiterführende Schulen der Stadt Bayreuth	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	7
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	8
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 „Industriegebiet Orionstraße“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße“	9
Öffentliche Informationsveranstaltung	12
Satzung zur Änderung der Gemeindegatzung der Stadt Bayreuth	13
Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 1/24 „Technologieachse an der Universitätsstraße Teilbereich Nord – Änderung MI zu WA“	14
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bayreuth (Hebesatzsatzung) zum 25.09.2024	16

Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des „Martinimarkt“ am 03.11.2024

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich des „Martinimarkt“ am 03.11.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des beigefügten Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 25.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Wölfelstraße 16 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Wölfelstraße 16 (Flur-Nr. 235 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 28.02.2024) für die Nutzungsänderung von einer Wohneinheit zu einer Ferienwohnung mit Bescheid vom 16.09.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 11.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

[Kto.-Nr. 3710413158](#)

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

[Kto.-Nr. 3710154182](#)

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

[drei Monaten](#)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung

Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 17.09.2024 beschlossen:

Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

Teilstück Ortsstraße „Ährenweg“
(Fl. Nr. 32/46 und Fl. Nr. 32/56 Gmkg. Wolfsbach)

Teilstück Ortsstraße „Prellweg“
(Fl. Nr. 62/19 Gmkg. Laineck)

Teilstück Ortsstraße „Karl-von-Linde-Straße – Seitenstraße“
(Teilfläche Fl. Nr. 1715/3 Gmkg. Bayreuth)

Teilstücke Ortsstraße „Ludwig-Thoma-Straße – Seitenstraße“
(Teilstück 1: Fl. Nr. 1724/11, Fl. Nr. 1728/27, Teilfläche Fl. Nr. 1724/1, Teilfläche Fl. Nr. 1725/57 Gmkg. Bayreuth
Teilstück 2: Fl. Nr. 1728/28, Fl. Nr. 1725/55, Fl. Nr. 1725/12, Fl. Nr. 1725/61 Gmkg. Bayreuth)

Teilstück Ortsstraße „Dr.-Klaus-Dieter-Wolff-Straße – Wendehammer“
(Teilfläche Fl. Nr. 4741/13 Gmkg. Bayreuth)

Teilstück Ortsstraße „Dr.-Klaus-Dieter-Wolff-Straße“
(Teilfläche Fl. Nr. 4741 und Teilfläche Fl. Nr. 4872/2 Gmkg. Bayreuth)

Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Verbindungsweg Untere Rotmainaue/Kulmbacher Straße“
(Fl. Nr. 3689/132 und Fl. Nr. 3689/131 Gmkg. Bayreuth)

Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg auf der ehem. Bahnlinie zur Altstadt, Teilstück Adolf-Wächter-Straße/Pottensteiner Straße“
(Teilfläche Fl. Nr. 3329/2 und Teilfläche Fl. Nr. 1715/3 Gmkg. Bayreuth)

Umstufung gem. Art. 7 BayStrWG:

Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Fußweg Ludwig-Thoma-Straße - Glockenstraße“ zur Ortsstraße „Ludwig-Thoma-Straße – Seitenstraße“
(Teilfläche Fl. Nr. 1728/21 Gmkg. Bayreuth)

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

Teilstück Ortsstraße „Karl-von-Linde-Straße – Seitenstraße“
(Fl. Nr. 1715/14 Gmkg. Bayreuth)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe unmittelbar **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 25.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger Oberbürgermeister	Referat Planen und Bauen: gez. Urte Kelm Ltd. Baudirektorin
--	---

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen.

Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäß ausgestattete Lebensräume in der freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung fol-

gender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegengeliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, sollte diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollten so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 27.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Martinimarkt 2024

In der Zeit von Donnerstag, 31. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 03. November 2024, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2024 statt.

Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 30.10.2024.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

Donnerstag	von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bayreuth, den 23.09.2024
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf Folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher nicht in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z. B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen,
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungspro-

gramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Naturbelassenes Holz und dessen Presslinge (Holzbriketts und -pellets) dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs liegt. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers errichtet und betrieben werden und für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger regelmäßig überwacht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, unter den Telefonnummern 25-1118, 25-1385 oder 25-2017.

Bayreuth, den 27.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Ausschreibung eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Schulmöbeln für Grundschulen und weiterführende Schulen der Stadt Bayreuth

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth, Hauptamt
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Fax: 0921 251207
E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

Erfüllungsort:

Bayreuth

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

18.10.2024, 10:00 Uhr

Art und Umfang der Leistung:

Die Ausschreibung umfasst u. a. Schülerstühle, Schülertische, Hocker, Lehrertische und Lehrerstühle. Auch dazugehörige Dienstleistung ist Teil der Ausschreibung.

Die Ausschreibung ist in 2 Lose aufgeteilt:

Los 1: Schulmöbel für Grundschulen

Los 2: Schulmöbel für weiterführende Schulen

Die komplette Auftragsbekanntmachung finden Sie hier:

<https://ted.europa.eu/en/notice/-/detail/554573-2024>

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtgartenamt
 Meyernberger Straße 54, 95447 Bayreuth
 Telefon: +49 921/7380-0
 Fax : +49 921/7380-80
 E-Mail: stadtgartenamt@stadt.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: AIB22-STG-13.21+14.8
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt

 kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
 Bayreuth zwischen Dr.-Klaus-Dieter-Wolff-Str.
 und Nürnberger Straße
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
 Los 1 Landschaftsbauarbeiten
 ca. 875 m³ Bodenabtrag Gewässerbau
 ca.1.750m² Wasserlauf, Abdichtung,
 Bepflanzung
 ca. 235 m² Wegebau

 Los 2 Brückenbau
 3 Stück Brückenbauwerke
 ca. 675 m³ Baugrubenaushub
 ca. 100 m³ Stahlbeton
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose
 ja, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 25.11.2024
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung:30.05.2025
- j) Nebenangebote
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 nur elektronisch möglich über die Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen
 keine, Anforderung nur elektronisch
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 Stadt Bayreuth, Stadtgartenamt
 Meyernberger Straße 54, 95447 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
 Deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist: 22.10.2024, 16.00 Uhr
 Eröffnungstermin: 23.10.2024, 11.00 Uhr
 Ort: Stadt Bayreuth, Stadtgartenamt
 Meyernberger Straße 54
 95447 Bayreuth
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:

- s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
 gemäß VOB
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

- u) Nachweis der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 125 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärung auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste

Bekanntmachungen

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf

und liegt den Vergabeunterlagen bei

v) Ablauf der Bindefrist:
25.11.2024

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 17.09.2024 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der Stahlbauarbeiten EZ / SG	Firma MME Maschinen- und Metallbau GmbH Zur Sandgrube 7, 98673 Eisfeld	25.09.2024
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der Fenster und Außentüren EZ / SG	Firma Dörnhöfer Stahl-Metallbau GmbH & Co. KG Am Kreuzstein15, 95326 Kulmbach	27.09.2024
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der Bodenbeschichtungsarbeiten EZ / SG	Firma Drechsler Coatings Oswaldstraße 4, 07973 Greiz	25.09.2024
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten EZ / SG	Firma Dach Schneider Weimar GmbH Im Gewerbepark 32, 99441 Umpferstedt	27.09.2024
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Vergabe der ESR-Technik Energiezentrale	Firma Bechert Haustechnik GmbH Justus-Liebig-Str. 5, 95447 Bayreuth	27.09.2024
Grabenlose Kanalrenovierungen 2024 Vergabe der Arbeiten	Firma Swietelsky-Faber GmbH Kanalsanierung Nürnberger Straße 5-7, 90556 Cadolzburg	25.09.2024

Der Stadtrat hat am 25.09.2024 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Ausbau barrierefreie Bushaltestellen, II. BA Vergabe der Arbeiten	Firma GSS Bau GmbH Brunnenweg 3-6, 91320 Ebermannstadt	26.09.2024

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Donnerstag, 31. Oktober 2024

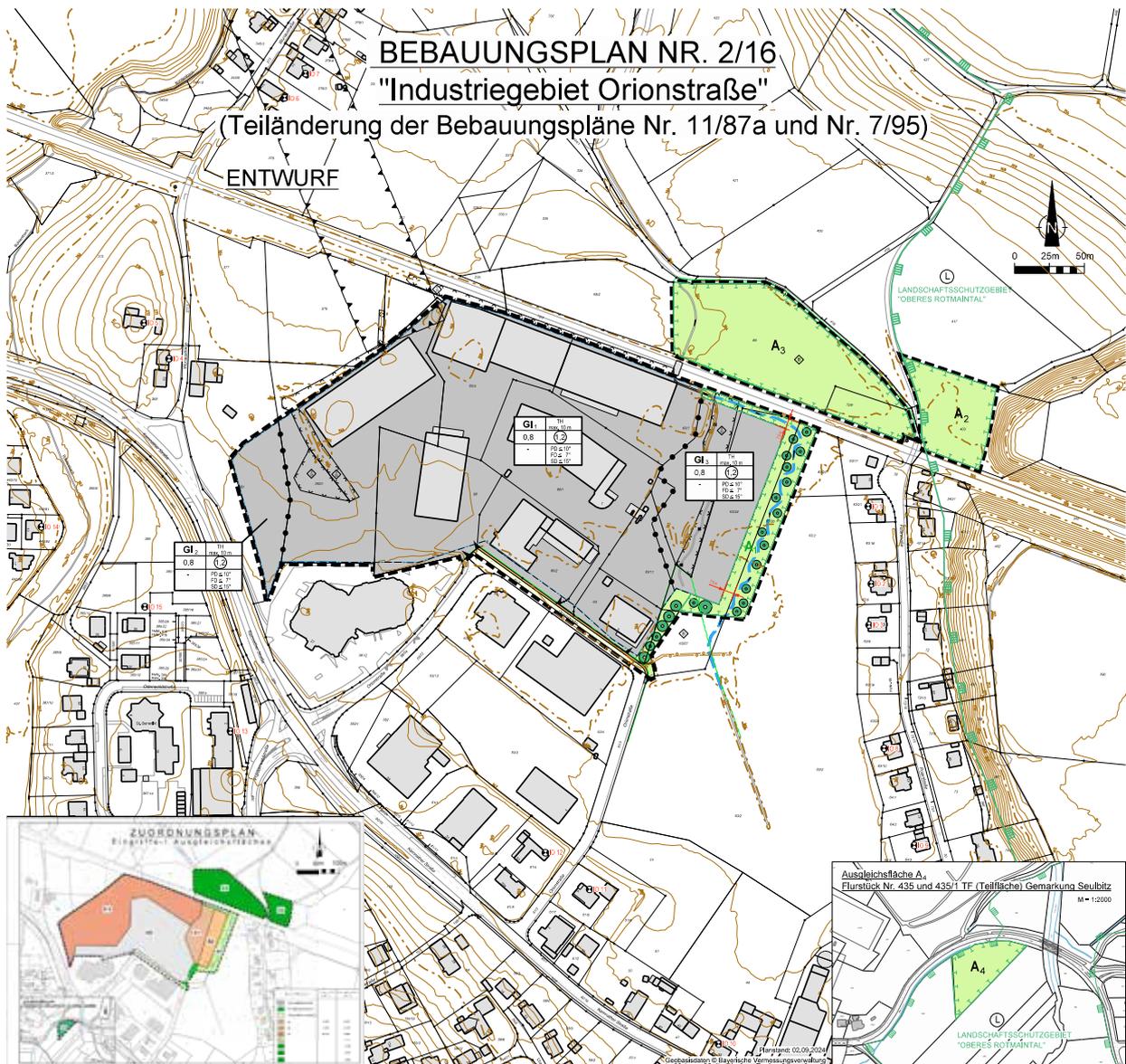
Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 „Industriegebiet Orionstraße“
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 11/87a und Nr. 7/95)

Erneute öffentliche Auslegung
 (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Ein übergeordnetes städtebauliches Ziel der Stadt Bayreuth ist die Sicherung eines ausreichenden Angebotes an industriell und gewerblich nutzbaren Flächen im Stadtgebiet, hier im Ortsteil Aichig. Das Oberzentrum Bayreuth hat den grundsätzlichen Versorgungsauftrag, im angemessenen Umfang Industrie- und Gewerbeflächen für die Entwicklung von Arbeitsstätten bereitzustellen. Der seit Jahrzehnten

bestehende Industrie- und Gewerbestandort im Ortsteil Aichig soll erhalten werden und dem ansässigen Betrieb die Möglichkeit einer Entwicklung in Form einer (flächenmäßig begrenzten) Betriebserweiterung unter Berücksichtigung lagespezifischer Besonderheiten insbesondere entsprechender Anforderungen an einen ausreichenden Immissionsschutz eingeräumt werden. Es ist der planerische Wille der Stadt Bayreuth, den seit Jahrzehnten bestehenden Speditionsstandort (ein Teil der heutigen Spedition bestand schon zum Zeitpunkt des ursprünglichen B-Plans der damals ei-



Bekanntmachung

genständigen Gemeinde Aichig) am Standort zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten, die einem vorhandenen Betrieb eingeräumt werden müssen, zu stärken (Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen industriellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu schaffen und Flächen für notwendige Erweiterungen bereitzustellen sowie in der räumlichen Gemengelage einen gerechten Ausgleich mit dem Schutzbedürfnis der vorhandenen Wohnnutzung zu finden sowie die Eingriffs- und Ausgleichsthematik abschließend rechtsverbindlich zu regeln.

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 und das Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16 werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 23 umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche) Nr.

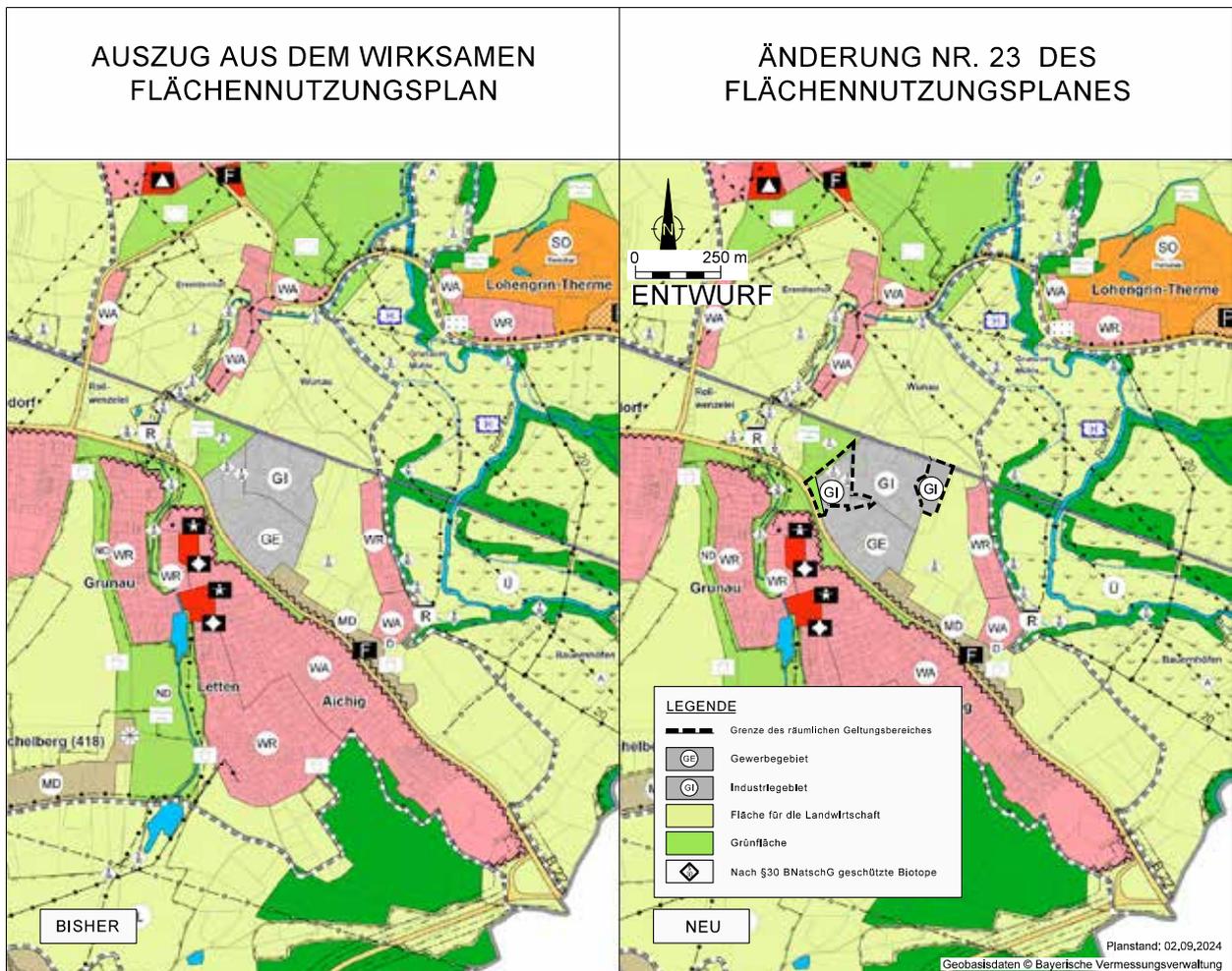
63/24 TF, 63/7 TF, 66 TF, 72/3 TF der Gemarkung Aichig und 379 TF, 380 TF, 380/1 TF der Gemarkung Sankt Johannis.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/16 umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche) Nr.

61/3 TF, 63, 63/7, 63/11, 63/24, 63/26, 63/27 TF, 66, 66/1, 66/2, 66/3 TF, 69, 72/6 der Gemarkung Aichig, 403 TF der Gemarkung Seulbitz und 380 TF, 380/1 TF der Gemarkung Sankt Johannis.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beauftragt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23 vom 29.11.2016, zuletzt geändert am 02.09.2024, und der Bebauungsplanentwurf Nr. 2/16 vom 29.11.2016, zuletzt geändert am 02.09.2024, liegen jeweils mit einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) und weiteren umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom



Bekanntmachung

21.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen werden zudem parallel auf folgender Internetseite eingestellt.

<https://www.o-sp.de/bayreuth/plan/beteiligung.php>

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht werden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte

grundsätzlich Montag bis Freitag jeweils vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bei der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23 wird ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Büro AG Wasser & Landschaftsplanung, Obersulm	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
	IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth	Schalltechnische Untersuchung
	Büro Piewak & Partner GmbH, Bayreuth	Hydrogeologisches Gutachten
Stellungnahmen von Privaten	Privatpersonen	Immissionsbelastung, Hydrogeologie, Natur- und Artenschutz, Flächen- und Bodeninanspruchnahme, Niederschlagswasserbeseitigung, Klimaschutz, Altlasten
Stellungnahmen von städtischen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Immission wie Staub, Lärm, Geruch
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bodendenkmalpflege
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	Ausgleichsmaßnahmen, Lichtverschmutzung, Wassermanagement, Klimaschutz, Natur- und Artenschutz, Grünordnung, Immissionsschutz
	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien Region Süd	Immission wie Staub, Lärm, Geruch

Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg	Immission wie Staub, Lärm, Geruch
	Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 24	Immissionsschutz
	Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz	Immissionsschutz, Bodenschutz, Natur-, Artenschutz, Hydrogeologie, Wasserrecht
	Stadt Bayreuth, Naturschutzbeirat	Bodenschutzrecht, Hydrogeologie, Grünordnung
	Stadt Bayreuth, Stadtgartenamt	Natur- und Artenschutz
	Stadt Bayreuth, Tiefbauamt	Entwässerung, Wasserrecht
	Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH	Ausgleichsmaßnahmen
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden ebenfalls ausgelegt und zusätzlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/plan/beteiligung.php> eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Wei-

tere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut an den Bauleitplanungen beteiligt.

Bayreuth, den 11.10.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Öffentliche Informationsveranstaltung

Ab dem 21. Oktober 2024 liegen die Entwürfe zu den Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 „Industriegebiet Orionstraße“ und den Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße“ öffentlich aus.

Zusätzlich lädt die Stadt Bayreuth alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am Montag, 04.11.2024, um 17.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle des Kaninchenzuchtvereins Bayreuth I und Umgebung e.V. (Hasenweg 2, 95448 Bayreuth) ein. Es werden Informationen zu den Verfahren, den Planinhalten und den Beteiligungsmöglichkeiten gegeben.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23, 32 und 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeindefassung der Stadt Bayreuth vom 13. Mai 2020 – zuletzt geändert am 29. September 2021 – wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat bestellt ständige Ausschüsse in folgender Stärke:

1. Haupt- und Finanzausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
2. Stadtentwicklungsausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
3. Kulturausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
4. Personalausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
5. Sozialausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
6. Steuerausschuss (7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
7. Konzessionsvergabeausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
8. Rechnungsprüfungsausschuss
(7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Den Ausschüssen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 8 gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gem. Abs. 2 der Oberbürgermeister oder seine allgemeine Stellvertreterin/sein allgemeiner Stellvertreter als Vorsitzende/r an.

Abweichend von Satz 1 führt im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.“

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ausschüsse des Abs. 2 Nr. 1 bis 7 haben vorbereitende und beschließende Befugnis, der Ausschuss nach Abs. 2 Nr. 8 ist ein Ausschuss besonderer Art.“

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat kann weitere beschließende und vorbereitende

Ausschüsse bestellen, denen jeweils der Oberbürgermeister oder seine allgemeine Stellvertreterin/sein allgemeiner Stellvertreter und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, deren Zahl der Stadtrat festgesetzt hat, als stimmberechtigte Mitglieder angehören.“

§ 7 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„durch Anheften an die Amtstafel oder durch Anzeige auf der digitalen Amtstafel im Neuen Rathaus in Bayreuth, Luitpoldplatz 13, oder“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bayreuth, den 25.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 3401145481
Konto-Nr. alt 1145481

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Bebauungsplanverfahren Nr. 1/24
„Technologieachse an der Universitätsstraße Teilbereich Nord – Änderung MI zu WA“
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 5/18)

Beteiligung der Öffentlichkeit
 (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB)

Im festgesetzten Mischgebiet (MI) des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5/18 „Technologieachse an der Universitätsstraße Teilbereich Nord“ wurde vor kurzem im südlichen Bereich ein Studentenwohnheim fertiggestellt. Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an bezahlbaren Studentenwohnungen und der vorzüglichen Lage in unmittelbarer Nähe zur Universität, zum neuen Quartier Kreuzstein, zum Landschaftspark Tappertaue sowie einer perspektivisch optimierten Anbindung an die Innenstadt und an die umliegenden Stadtteile möchte das Studentenwerk auf dem noch unbebauten nördlich gelegenen Grundstück zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein weiteres Studentenwohnheim errichten. Die bisher vorgesehene gewerbliche Nutzung des Grundstücks wird von Seiten des Grundstückseigentümers nicht mehr weiterverfolgt, da das betreffende Unternehmen an einem anderen Standort Räumlichkeiten gefunden hat.

Im aktuell rechtsverbindlich festgesetzten MI ist gesetzlich ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe einzuhalten. D.h., in einem MI darf keine der beiden Hauptnutzungsarten überrepräsentiert sein. Um ein weiteres Studentenheim an diesem Standort zu ermöglichen, ist eine Änderung des Planungsrechts für diesen Teilbereich im Norden der Technologieachse erforderlich. Im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens soll die zulässige Art der baulichen Nutzung von MI in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die Voraussetzungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt sind. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/24 „Technologieachse an der Universitätsstraße Teilbereich Nord – Änderung MI zu WA“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth (TF = Teilfläche): TF 4872/2, TF 4741, 4744/3, 1947/10, 4744/9, 4744/8, 4744/10, 4744/6, 4744/11, 4741/19, 4741/20.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 der vorliegenden Planung zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 1/24 vom 05.02.2024, zuletzt geändert am 02.09.2024, wird mit einer Begründung in der Zeit vom

21.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

auf folgender Internetseite veröffentlicht:

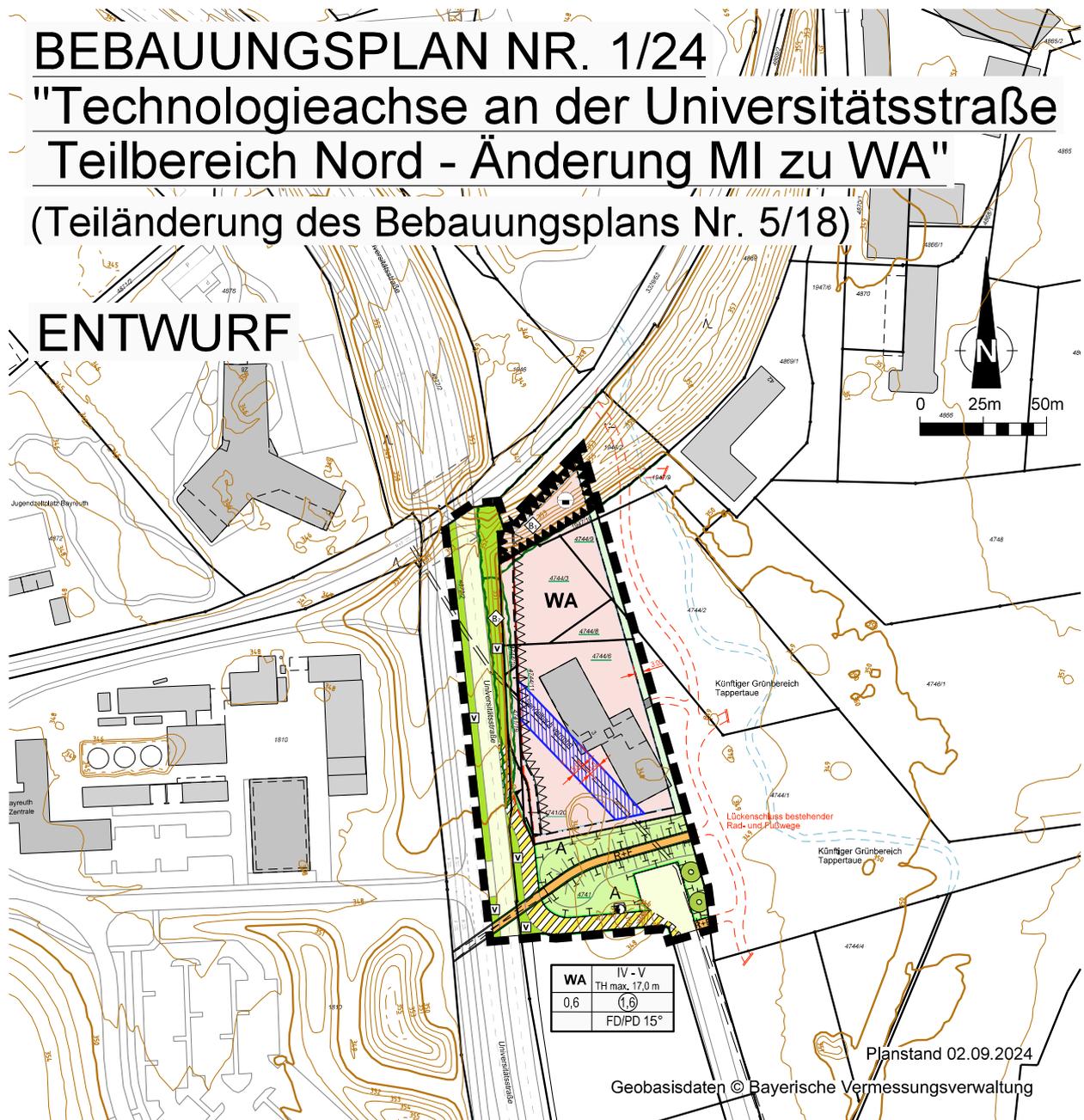
<https://www.o-sp.de/bayreuth/plan/beteiligung.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist, und
4. die Unterlagen zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden. Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht werden, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag jeweils vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung



Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls im Internet (<https://www.o-sp.de/bayreuth/plan/beteiligung.php>) veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zur Beteiligung an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen elektronisch bereitgestellt. Die Mitteilung hierüber erfolgt ebenfalls elektronisch.

Bayreuth, den 11.10.2024
 STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
 gez. U. Kelm
 Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bayreuth (Hebesatzsatzung) zum 25.09.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) und mit § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 108)

erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bayreuth, den 25.09.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister